

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementpreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rüststraße 16b.
Telephonanruf: Nr. 8392.

Inserate für Stellenvermittlung
Preis der sechsspaltrigen Kolonnezeile 1 Mark.
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

Lebius, der Ehrenmann.

Der Vorwärts hatte sich die Unvorsichtigkeit zuschulden kommen lassen, in Abrede zu stellen, daß Herr Lebius, der die von ihm geförderte Arbeiterzettelorganisation mit Stolz als gelbe bezeichnet, ein Ehrenmann sei. Den Anlaß zu einer solchen Meinungsäußerung bot ein Artikel in dem von Lebius redigierten gelben Blatte Der Bund, worin unserem Kollegen Adolf Cohen eine Läuterung in den Mund gelegt worden war, die dieser gar nicht getan hatte. Lebius schickte sich durch die im Vorwärts erfolgte Zichtigung beleidigt. Am 8. Januar stand der verantwortliche Redakteur des Vorwärts, Genosse Wermuth, vor dem Schöffengericht in Berlin. Der Verteidiger Wermuth, Dr. Kurt Rosenfeld, erhob Widerspruch und legte zur Begründung fünf Nummern des Lebius'schen Organs vor, worin der Vorwärts in der schmutzigsten Weise beschimpft wird. Der gegen angebliche Verletzung der eigenen Ehre zu empfindliche Kläger spricht in seinen Artikeln von Lügen, die im Vorwärts händen, von Fälschung und Fälschung der roten Presse, von infamem Lügen der Vorwärtsclique, von schamlosem Lügen des roten Hetzblattes u. s. w. Ferner erbot sich der Verteidiger, zu beweisen, daß die Vergangenheit des Klägers eine beachtliche ist, daß man ihm mit vollem Rechte die Eigenschaft als Ehrenmann abspreschen könne. Es könne erwiesen werden, daß sich Lebius der Erpressung schuldig gemacht habe. Er habe von dem bekannten, für namhafte liberale Blätter tätigen Hefteschreiber Karl May in Dresden ein Cartonchen zu erhalten versucht, und als er mit keinem Verlangen abhiel, sei Herrn May durch eine mit L. unterzeichnete Postkarte mitgeteilt worden, Lebius habe die Absicht, einen Artikel gegen ihn zu schreiben und in der Sachienpresse zu veröffentlichen. Also hier habe sich der Kläger als Revolverjournalist betätigt. Ferner könne erwiesen werden, daß Lebius, als die Affäre der Gräfin Montignoso spielte, von ihm selbst gefälschte Briefe veröffentlichte, um nach einer bestimmten Richtung hin Stimmung zu machen. Weiter legte der Verteidiger einen vom Kläger verfaßten Artikel vor mit der Überschrift: „Bekanntnisse eines früheren Sozialdemokraten.“ In diesen „Bekanntnissen“ sagt Herr Lebius, daß er gleichzeitig für Zentrumsblätter, für national-liberale Blätter und auch für sozialdemokratische Zeitungen gearbeitet habe. Ferner könne durch Zeugnis des Genossen Wendenbeck in Dortmund bewiesen werden, daß Lebius einen Artikel für die Rheinisch-westfälische Arbeiterzeitung schrieb, worin er angab, daß er der Polizei Berichte geliefert, also als Polizeispitzel fungiert habe. Die Veröffentlichung des betreffenden Artikels habe Wendenbeck jedoch verhindert. Lebius bestritt, daß er May gegenüber in der angeführten Weise gehandelt habe. Die Angaben May's, sagte er, könnten nicht als glaubwürdig gelten, denn May habe wegen schwerer Eigentumsverbrechen acht Jahre im Zuchthaus gesessen. Daß er gleichzeitig für die nationalliberale und für die sozialdemokratische Presse schrieb, gab Lebius zu. Mit Zentrumsblättern will er jedoch keine Gemeinschaft gehabt haben. Sein Hinüber- und Herüberwechseln aus dem nationalliberalen und sozialdemokratischen Lager erklärt er so: Er sei im Herzen „nationaldemokratisch“. Bei den Nationalliberalen habe die demokratische und bei den Sozialdemokraten die nationale Seite seines Herzens keine Befriedigung gefunden. Ob er die „nationaldemokratische Herzensbefriedigung“ jetzt bei den gelben Gewerkschaften unter der Protektion der Scharfmacher und reaktionärsten Arbeiterfeinde zu finden glaubt, sagte Herr Lebius nicht. Daß er als Polizeispitzel tätig gewesen sei, bestritt Lebius und stellte in Aussicht, er werde jeder Verklagen, der diese Behauptung aufstellt. Bezüglich des von Lebius herrührenden Veranlassungsberichtes im Bund wurde festgestellt, daß Lebius die Äußerung Cohen's nicht richtig wiedergegeben hat. Nach Lebius soll Cohen gesagt haben: „Nur nicht ämperlich, Kollegen! Wir werden doch hier nicht debattieren. Laßt die Galunken (die Gelben) am Gemid. Schlagt dem Gefindel die Knochen im Leibe zusammen.“ Nach der gerichtlichen Feststellung — der auch die Aussage eines Gelben zugrunde lag — hat Cohen gesagt: „Wenn zu mir einer käme und an mich das schamlose Antzügen stellte, die Gelben zu unterzügen, dann würde ich ihn die Treppe hinunterwerfen.“ Auf die Frage des Vorsitzenden an den jungen Kollegen Wulf, warum Cohen das Vorgehen der Gelben als schamlos bezeichnet habe, erklärte Wulf: „Weil alle Gewerkschaftsorganisationen, gleichviel ob es freie, Antiz-Dunderische oder christlich-nationale Organisationen seien, das Vorgehen der Gelben als schamlos und gemein betrachten. Das sei zum Beispiel in einer Resolution des letzten christlich-nationalen Arbeiterkongresses ausgedrückt worden.“ Das Lebius der letzte ist, der ein Recht hätte, sich über solche Äußerungen zu entsetzen, das belegte der Verteidiger durch eine Stelle aus dem Bund, worin Lebius diese „gelbe Formel“ aufstellt: „Den Tüchtigen mehr, dem Unwürdigen weniger, dem roten Heber aber einen Spritztrichter, der ihn an die fettsche Luft befruchtet.“

Trotz aller dieser Feststellungen kam das Gericht doch dazu, den Genossen Wermuth zu 100 Mk. Geldstrafe zu verurteilen. Es legte

vielmehr das Hauptgewicht darauf, daß dem Kläger die Eigenschaft als Ehrenmann abgesprochen wurde. In der Urteilsbegründung sagte der Vorsitzende, daß sei unter allen Umständen eine Beleidigung, für die kein Wahrheitsbeweis zulässig sei, die auch nicht durch den § 193, auf den sich der Beklagte berief, straflos gemacht werde. Die Widerklage wies das Gericht bei vier Artikeln mit der Begründung ab, daß Genosse Wermuth zur Zeit des Erscheins der Lebius-Artikel nicht verantwortlicher Redakteur des Vorwärts gewesen sei. Bei dem fünften Artikel, der den Ausdruck Lüge enthält, sei die Widerklage abzuweisen, weil nicht festzustellen sei, ob der Ausdruck in der Abwehr von unwahren Angriffen des Vorwärts gegen den Bund geschrieben sei. Die Verurteilung erfolgte nach § 185 des Strafgesetzbuchs, der von formaler Beleidigung handelt. Auch wurde dem Kläger die Berechtigung zuerkannt, das Urteil im Vorwärts zu veröffentlichen. Der Vorsitzende führte ferner aus, daß die Strafe noch höher ausgefallen wäre, wenn nicht in der Verhandlung manches zur Sprache gekommen wäre, was den Kläger nicht in bestem Lichte erscheinen läßt — Auf eine solche Feststellung können der Ehrenmann Lebius und seine gelben Mitheerren stolz sein. Übrigens hat Genosse Wermuth Berufung eingelegt.